

Wolfgang Lienemann

## Nachträgliche Gerechtigkeit?

Schuld und Versöhnung im Kontext der südafrikanischen  
Wahrheitskommission\*

In zahlreichen Ländern hat es in den vergangenen zwei Jahrzehnten nach einer Epoche von Unterdrückung, schweren Verletzungen der Menschenrechte, Genoziden und Bürgerkriegen den Versuch gegeben, eine rechtsstaatliche Neuordnung zu wagen und dabei zu versuchen, die Gräueltaten der Vergangenheit nicht zu beschweigen oder zu verdrängen, sondern sich diesen in einer teilweise enormen Anstrengung individueller Erinnerung und historischer Vergewisserung zu stellen. Das bekannteste Beispiel für diesen Prozess politischer Rechenschaft – wenn man theologisch sprechen will: von individueller und kollektiver, öffentlicher Beichte und (vielleicht) Buße – begegnete in den 1990er Jahren in Südafrika nach den Jahrzehnten der Apartheid. Ich möchte über diesen Prozess kurz berichten und ihn exemplarisch im Blick auf die Frage nach dem Umgang mit historischer Schuld, gesellschaftlicher Versöhnung und persönlicher Vergebung in knappen Umrissen skizzieren.

\* Zuerst Beitrag im Club-Gespräch der Gesellschaft für ethische Fragen GEF, Zürich, 5.07.2003, zur Frage nach der Möglichkeit ›nachträglicher Gerechtigkeit‹; dann in erweiterter Form vorgetragen beim Berner Forum für Kriminalwissenschaften, Bern, 27.10.2003. Ein Vorabdruck erschien im Arbeitsblatt Nr. 44 (Dezember 2003) der GEF. – Zu den einschlägigen Dokumentationen sowie weiterführende Literatur vgl. meine Beiträge: Der lange Weg zur wirklichen Freiheit. Nach-Denken über politische und wirtschaftliche Brennpunkte in einer Transformationsgesellschaft, in: *K. Kusmierz u.a.* (Hg.), *Theologie unterwegs II. Eindrücke, Bilder und Nachgedanken einer Studienreise nach Südafrika*, Basel 2002, 176-192; sowie: Gerechtigkeit und Versöhnung. Erinnerung erlittenen Unrechts im Kampf um ein neues Südafrika, in: *G. Beestmüller/H.-R. Reuter* (Hgg.), *Politik der Versöhnung*, Stuttgart 2002, 197-230. Aus dem zuletzt genannten Aufsatz wird hier der Abschnitt III. wörtlich übernommen.

## I. Ausgangspunkte

1. Grundlagen der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika sind der Anhang zur Verfassung von 1994 sowie der »National Unity and Reconciliation Act« vom 26.7.1995. Demzufolge wurde eine »Truth and Reconciliation Commission« (TRC) eingesetzt, die vier Ziele verfolgen sollte:

- (1) Gewinnung eines möglichst umfassenden Bildes der Menschenrechtsverletzungen seit 1960, besonders unter Einbeziehung der Zeugnisse der Opfer und ihrer Angehörigen,
- (2) Gewährung von Amnestie für bestimmte Personen, die aufgrund seinerzeit subjektiv bejahter, politischer Zielsetzungen Verbrechen begangen hatten,
- (3) Offenlegung der Schicksale v.a. der Apartheidopfer und Gewährung von Ausgleichs- und Schadensersatzleistungen,
- (4) Erstellung eines umfangreichen Berichtes über die Zeit der Apartheid und das Schicksal ihrer Opfer.

Die Kommission hat seinerzeit unverzüglich ihre Arbeit aufgenommen. Der umfangreiche fünfbandige Bericht lag schon 1998 vor; ein (vorläufiger) Abschlussbericht wurde 2001 erstattet. Besonders hervorzuheben sind die erschütternden Anhörungen der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Angehörigen durch zahlreiche Komitees der TRC in den Provinzen Südafrikas. Das südafrikanische Fernsehen hat zahlreiche dieser Anlässe übertragen, doch die weiße Bevölkerung hat sich nur wenig dafür interessiert. Die Videos, Filme und Akten werden in den National Archives aufbewahrt; die Arbeit der TRC ist im Internet zu größeren Teilen zugänglich.<sup>1</sup>

Amnestie wurde nur in einem Bruchteil der beantragten Fälle gewährt<sup>2</sup>, aber auch nur gut 10 % derer, die zu Verbrechen in der Vergangenheit aussagen wollten, kamen zur Sprache. Vor allem die Frage der möglichen Reparationen und Rehabilitationen wurde zunächst auf die lange Bank geschoben, so dass viele Apartheidopfer am Ende von der Arbeit der TRC tief enttäuscht waren.

1. [www.doj.gov.za/trc](http://www.doj.gov.za/trc)

2. Bis zum 1.11.2000 gingen 7112 Amnestieanträge ein; davon wurden 5392 zurückgewiesen und nur 849 akzeptiert. Die übrigen sind teils hängig, teils anders beschieden worden. So jedenfalls die Übersicht: [doj.gov.za/trc/amntrns/index.htm](http://doj.gov.za/trc/amntrns/index.htm) (18.2.2004).

2. In den letzten zwei Jahrzehnten hat es auch in zahlreichen anderen Ländern Versuche gegeben, mit Hilfe von »Wahrheitskommissionen« Verbrechen aufzuklären und sich den Untaten in der Vergangenheit zu stellen.<sup>3</sup> Meist ging es lediglich um Dokumentation und geschichtliche Erinnerung. Strafrechtliche Konsequenzen, jedenfalls im Rahmen nationaler Kompetenzen, hat man überwiegend gescheut, denn die jeweiligen »neuen« Ordnungen waren zunächst sehr prekär. Südafrika bildet insofern einen Sonderfall, als nach scharfen politischen Auseinandersetzungen von Anfang an (1) keine generelle, sondern nur eine »bedingte« Amnestie ausgesprochen wurde, (2) das *Strafrecht* prinzipiell in Geltung blieb und (3) über das doppelte Ziel einer umfassenden historischen Aufklärung und einer damit beabsichtigten Versöhnung hinaus auch *Reparationen* angestrebt wurden.

3. Ganz schwer zu sagen ist, was die Arbeit der TRC und insbesondere die Anhörungen zu Menschenrechtsverletzungen für den Alltag der betroffenen Menschen wirklich bedeuten. Zweifelsohne kommt der Tatsache, dass überhaupt die Opfer der Apartheid öffentlich gehört wurden, dass deren eigene Stimme vernommen wurde und dass ihnen zwar kaum eine materielle, aber zumindest eine symbolische Genugtuung zuteil wurde, große Bedeutung zu. Was aber wirkte über die Anhörungen hinaus? Die Welten der (einstigen) Täter und ihrer Opfer liegen immer noch weit auseinander. Persönliche Begegnungen, Schuldeingeständnisse und Bitten um und Gewährung von Vergebung entziehen sich naturgemäß der Publizität, aber auch in Berichten von Zeitzeugen ist darüber nur wenig zu finden. Eine Ausnahme bilden die Workshops unter dem Thema »Healing of Memories«, wie sie Michael Lapsley veranstaltet, und bei denen besonders Opfer von Folter und Unterdrückung ihre eigene Geschichte zur Sprache bringen, aber auch auf Menschen treffen, die sich selbst (nachträglich) für die Zeit der Apartheid verantwortlich machen.<sup>4</sup>

3. Überblick bis 1995: *N.J. Kritz* (Hg.), *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*, 3 vols., Washington 1995; vgl. auch die Beiträge zur Arbeit verschiedener Wahrheitskommissionen in der Zeitschrift »Der Überblick« 35, H. 3/1999.

4. Vgl. *M. Lapsleys* Vortrag im Nordelbischen Missionszentrum in Breklum, 22.06.2002: *Healing Memories. Gewalt überwinden als Teil der Mission der Kirche* ([www.gewalt-ueberwinden.de/lapsley01.htm](http://www.gewalt-ueberwinden.de/lapsley01.htm)). Weitere Informationen hierzu findet man auf der Homepage: [www.healingofmemories.co.za/](http://www.healingofmemories.co.za/)

4. Kann es eine »nachträgliche Gerechtigkeit« für ein historisches Unrecht vom Ausmaß der Apartheid geben? Die realistische Antwort kann wohl nur lauten: Nein. Die Arbeit der TRC war dennoch sicher notwendig und richtig. Ich kenne aller Kritik an der TRC zum Trotz keinen Menschen »dunkler« Hautfarbe und auch nur wenige »Weiße« in Südafrika, die grundsätzlich die Arbeit der TRC abgelehnt hätten. Das Ausbleiben von immer wieder angemahnten Wiedergutmachungsleistungen war und ist indes schwer erträglich, zumal ein dem Präsidenten unterstellter Fonds hierfür lange ungenutzt blieb. Vor allem haben Armut, Arbeitslosigkeit, Krankheiten und elementare Not sich im Leben der schwarzen Mehrheit während und nach der Apartheid in der Wahrnehmung der Betroffenen nur unwesentlich verändert. Nachträgliche *Gerechtigkeit*, denke ich, überschreitet das menschliche Vermögen. Wohl aber gibt es eine Pflicht, zur Erinnerung und, wenn es denn möglich ist, zur Heilung und Vernarbung von Unrecht und Schuld beizutragen und für erlittenen Schaden zumindest eine angemessene »Wiedergutmachung« zu leisten. Wichtig sind dabei vor allem die Erkenntnis, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung begangener Taten. Doch wer bekennt sich in welchem Sinne angesichts derartiger Zeugnisse als »schuldig« und was bedeutet dies dann individuell und gesellschaftlich?

## II. Zurechenbarkeit historischer Schuld?

Schuld, Schuldeinsicht, Schuldzurechnung, Versöhnung und Vergebung bilden ein höchst komplexes Geflecht von Erfahrungen, Gefühlen und Einsichten. Wenn man nach dem Umgang mit historisch-gesellschaftlicher Schuld und der Möglichkeit der Zurechnung historischer Schuld fragt, sollte man wohl eine Binnen- und eine Außenperspektive unterscheiden, obwohl Selbst- und Fremdzurechnung bisweilen nicht leicht zu unterscheiden sind. Ich beginne mit acht Problemaspekten aus der Arbeit der TRC, in denen in ganz unterschiedlichen Brechungen Schuldenerfahrungen zur Sprache kommen.

1. Auch wenn die Arbeit der TRC für die Mehrheit der schwarzen Bevölkerung im südlichen Afrika vielleicht nur relativ wenig unmittelbare Bedeutung hatte und hat<sup>5</sup>, kann man ihre Bedeutung für die be-

5. Es konnte nur an wenigen Orten über einen Teil der Apartheidverbrechen,

troffenen Menschen wie für die soziale Integration der Gesellschaft schwerlich überschätzen. Die meisten Zeugen der Anhörungen waren tief erschüttert. Anhand von Videos lässt sich durchaus nachvollziehen, dass und wie sehr diese Gelegenheiten für die unmittelbar Betroffenen und Beteiligten kathartisch wirkten. Andere haben sich dem entzogen. Hinsichtlich der neueren europäischen Geschichte darf man an die Erfahrung erinnern, dass es meist mehr als eine Generation braucht, um einen Prozess kollektiver Erinnerung zu vollziehen, der zu schmerzhaften, aber befreienden Einsichten befähigt. Umso wichtiger ist es, die Zeugnisse und Dokumente vergangener Gewaltherrschaft zu sichern, denn, wie Walter Benjamin angesichts der nationalsozialistischen Verbrechen schrieb, »auch die Toten werden vor dem Feind, wenn er siegt, nicht sicher sein.« Und Benjamin fügte hinzu: »Und dieser Feind hat zu siegen nicht aufgehört.«<sup>6</sup>

Die TRC hat durch ihre Existenz, ihr Verfahren und die dokumentarische Sicherung ihrer Arbeit entscheidend dazu beigetragen, dem Vergessen zu widerstehen. Sie hält so die Schuldfrage auch für eine spätere Generation offen. Die der Wahrheit und der Wahrhaftigkeit verpflichtete Erinnerung der Schuld der Täter und der Leiden der Opfer dient der Wahrung menschlicher Würde im nivellierenden Fluss der Zeiten.

2. »Historische« Schuld ist, wenn dieser Begriff sinnvoll sein soll, nicht in erster Linie (m)eine persönliche Schuld aufgrund (m)einer bestimmten Tat oder Unterlassung, sondern ein umfassenderes Schuld*verhältnis*, in das auch die Nachgeborenen einbezogen werden oder eintreten können, sofern sie sich beispielsweise bewusst in den generationen- und zeitübergreifenden Zusammenhang eines Volkes, einer Nation oder einer Klasse hineinstellen, dem sie in der Folge der Geschlechter geschichtlich verbunden sind und dem sie sich als zugehörig erkennen. Man kann dies nicht von jedem Menschen in gleicher Weise erwarten und schon gar nicht verlangen und rechtlich normieren, aber es gehört zu den Möglichkeiten von freien Menschen, in die

aber auch der Verbrechen aufseiten der Befreiungsbewegungen öffentlich verhandelt werden. Für viele schwarze Menschen besonders in den ländlichen Gebieten waren die Komitees einfach zu weit weg. Dennoch darf man m.E. die längerfristige Wirkung der Tatsache, dass die TRC-Komitee-Treffen überhaupt stattfanden, dass darüber berichtet wurde und die Dokumente aufbewahrt werden, nicht gering schätzen.

6. Über den Begriff der Geschichte, Abschnitt 6, in: *ders.*, Ges. Schriften I/2, Frankfurt/M. 1974, 691-704, 695.

Solidarität von historischen Schuldverhältnissen nachträglich einzutreten, auch wenn man selbst dafür ursächlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Kniefall des früheren deutschen Bundeskanzlers Willy Brandt im Warschauer Ghetto war ein Sinnbild dieser menschlichen Möglichkeit freiwilliger Schuldübernahme. Damit ein solches persönliches Eintreten in überindividuelle Schuldverhältnisse überhaupt möglich ist, bedarf es des individuellen Gewissens, einer starken Kraft zur Identifikation und Solidarität mit den Opfern von Unrecht, des verbindenden Gedächtnisses und einer entsprechenden Öffentlichkeit, in der historisches Eingedenken seinen anerkannten Platz hat.

3. Nicht nur in Südafrika neigt die erste Generation nach der Befreiung anscheinend eher dazu, die Geister der Vergangenheit in ihren Gräbern zu lassen. Der Ruf nach Amnestie erweist sich bisweilen als der Wunsch nach Amnesie. Nur nicht an die vergangenen Verbrechen und Wunden rühren! Es ist aber leicht zu sehen, dass der Ruf nach dem »Schlussstrich« und der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung – sei es gemäß den Gesetzen des alten Regimes, sei es nach Kriterien der Völkerrechtsgemeinschaft, sei es nach Maßgabe eines neuen Amnestiegesetzes – neue Wunden und neues Unrecht zufügen oder schaffen können. Zumindest muss man verlangen, dass die Täter von einst nach eben den Gesetzen abgeurteilt werden, die sie selbst erlassen und angewendet haben. Mord bleibt Mord. Ich denke deshalb, dass man mit den Möglichkeiten einer Amnestie, besonders aus politischen Gründen, sehr vorsichtig umgehen sollte.<sup>7</sup> Südafrika hat aus guten Gründen deshalb nicht den von vielen geforderten Weg einer Generalamnestie beschritten.

4. Ein Mensch kann in rechtlicher Hinsicht unschuldig sein, aber zugleich für sich selbst moralische Schuld empfinden. Wo kein Strafrichter Klage erhebt, kann gleichwohl das Gewissen anklagen. Für mich war in den letzten Jahren höchst aufschlussreich, wie die sogenannte Wehrmachtsausstellung in Deutschland<sup>8</sup> vielfach zum Anlass zur individuellen Freizeichnung von historischer und moralischer Schuld wurde. Juristische Schuld wird nach feststehenden Regeln von außen zugerech-

7. Siehe zur Amnestieproblematik *W. Huber*, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996, 359-361.

8. Siehe den Ausstellungskatalog: *Hamburger Institut für Sozialforschung* (Hg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, Hamburg 1996 (4., überarb. Aufl. 1999).

net; historische und moralische Schuld sind Gegenstände freier Selbstzurechnung. Daher kommt es auch, dass zwei Personen praktisch nie dieselben sittlichen Schuldempfindungen bekunden. Die Selbstzurechnung von Schuld ist immer das Ergebnis höchst komplexer, einmaliger biographischer Entwicklungen und sozialer Beziehungen.

5. Vermutlich hat keine Diktatur, hat kein Unrechtsregime längeren Bestand ohne das unterstützende Interesse Dritter. Das südafrikanische Apartheidregime wurde jahrzehntelang auch von außen gestützt. Die kirchlichen Gruppen, die weltweit mit dem Ziel der Überwindung von Rassismus und Apartheid zusammenarbeiteten, haben sicher auch dazu beigetragen, dass die externe Unterstützung des Apartheidsystems im Laufe der Zeit schwand. In dem Maße, wie sich im Zuge der Dekolonisation, der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der zunehmenden Durchsetzung menschenrechtlicher Standards die Einsicht verbreitete, dass Ungleichheit vor dem Gesetz aufgrund von Merkmalen der Rassenzugehörigkeit schlechthin verwerflich ist, verlor die externe Unterstützung jede Legitimität. Die »Früchte der Apartheid« konnte man nicht mehr guten Gewissens essen. Die Möglichkeit, wenn nicht Notwendigkeit einer Fremd- und Selbstzurechnung historischer Schuld ändert sich auf diese Weise im Zeitverlauf aufgrund von Erfahrungen, Einsichten und Beurteilungen. Diese betreffen stets die individuelle und kollektive Identität. Gleichzeitig sollte diese Beobachtung des allmählichen Entstehens von Einsichten auch vor jeder moralischen Überheblichkeit warnen.

6. Seit den 1950er Jahren hat die Völkerrechtsgemeinschaft das Apartheidregime abgelehnt und verurteilt. In diesem Prozess der Ausbildung eines neuen Rechtsbewusstseins entwickelten sich sittliche Überzeugungen und rechtlich bindende Beschlüsse freilich nicht synchron. Man konnte beispielsweise in den 1970er Jahren als Unternehmer noch legal in Südafrika investieren, auch wenn dies in immer mehr Gruppierungen zunehmend als moralisch problematisch, ja verwerflich erschien, ohne dass man rechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Manche Kirchen begannen zu bekennen »apartheid is a heresy«<sup>9</sup>, aber dies blieb zunächst politisch folgenlos, wenngleich die-

9. Hg. von *J. de Gruchy* und *Ch. Villa-Vicencio*, Claremont 1983; deutsche Übersetzung von *I. Tödt* unter dem Titel: Wenn wir Brüder beieinander wohnen. Von der Apartheid zur Bekennenden Kirche – Stellungnahmen südafrikanischer Theologen, Neukirchen-Vluyn 1984.

se symbolische Ächtung durchaus Gewicht hatte. Wer indes nach 1986 angesichts einer Reihe von UN-Resolutionen immer noch zögerte, seine Investitionen im südlichen Afrika abzuziehen, darf sich nicht beschweren, wenn er heute als damaliger Komplize der Apartheid bezeichnet wird.

7. Es gab die Grauzonen. Dort protestierte man als Investor häufig nicht offen gegen das Apartheidregime, traf aber vielleicht Entscheidungen, die einer friedlichen Revolution zuarbeiteten. (Die von Nelson Mandela ausdrücklich verdankte Umschuldungsaktion des seinerzeitigen Schweizer Nationalbankpräsidenten Leutwiler rechne ich hierzu.) In derartigen prärevolutionären Übergangsphasen ist es sowohl für die Zeitgenossen wie für die Nachkommenden praktisch unmöglich, Schuld an der Beibehaltung des Unrechtsregimes von Beiträgen zu seiner Überwindung klar zu unterscheiden. Mancher, der formal im Rahmen der Legalität handelte, wird sein damaliges Verhalten heute nicht mehr korrekt finden und bereuen. Was sich rückblickend jemand als schuldhaftes Versäumnis selbst zuzurechnen bereit ist, hängt u.a. von Wahrnehmungen, Handlungsmöglichkeiten, eigenen und fremden Erwartungen sowie von zahlreichen äußeren Bedingungen ab – vom Wissen, Wollen, Können und Selbstverständnis in der Vergangenheit. Das gilt für Einzelne wie für Gemeinschaften. Schuld ist ein vielfach verursachtes und bedingtes Selbst- und Fremdverhältnis. Es gibt verwerfliche Taten, die niemand zu entschuldigen vermag, aber es gibt auch – nicht zuletzt unter den Bedingungen von Diktaturen – die Bereiche der Uneindeutigkeit von Kollaboration, Verrat und Verbrechen.

8. In dieses Feld der Uneindeutigkeit von Verantwortlichkeit und Schuld wird man auch die Beziehungen zwischen der Schweiz oder Deutschland und Südafrika einzeichnen müssen. Das bedeutet, dass es auch rückblickend eine Einsicht in Versäumnisse geben kann und sollte, die man zwar kaum strafrechtlich fassen kann, die aber geradezu nach der freiwilligen Übernahme von historischer und moralischer Schuld ruft. Einer solchen Einsicht würden eine aus freien Stücken bejahte moralische Mitverantwortung und die entsprechende Bereitschaft zur Wiedergutmachung Ausdruck geben können. In dieser Hinsicht ist freilich nach meiner Überzeugung nicht der Gesetzgeber, wohl aber die Zivilgesellschaft gefordert.

Diese kurzen Hinweise sollten deutlich machen, dass die eigene Wahrnehmung sowie die Selbst- und Fremdzurechnung von Schuld

für vergangene Taten unter Bedingungen schwerer historischer Verwerfungen ungemein schwierig sind. Fremdzurechnung und Selbstzurechnung von Schuld lassen sich häufig nicht zur Deckung bringen und beide unterliegen wiederum im Zeitverlauf je für sich neuen Einstellungen, Erfahrungen und Bewertungen. Dies nötigt m. E. dazu, die Dimensionen möglicher Schuld nicht nur nach dem Schema von rechtlichen und sittlichen Selbst- und Fremdzurechnungen zu differenzieren, sondern nach der Bedeutung weiterer Unterscheidungen zu fragen.

### III. Die dreifache Gestalt der Schuld und die Zuordnung von juristischer, politischer und religiös-existenzieller Schuldzurechnung

Die TRC hat vielfach Opfer und Täter konfrontiert. Sie personalisierte dabei Probleme, die in einer transpersonalen Struktur (nämlich dem formellen und informellen Regelwerk der Apartheid) ihren Ursprung haben, während doch die Apartheid-Gesellschaft ihrerseits wiederum nur Bestand haben konnte aufgrund tausendfacher individueller Mitäterschaft, Akzeptanz oder Gleichgültigkeit. Wir sprechen zu Recht vom *System* der Apartheid, aber darüber darf man natürlich nicht vergessen, dass der Bestand jedes Systems von einer Unzahl sich ergänzender Willensentscheidungen aufgrund *personaler Freiheit* abhängt.

#### 1. Die juristische Schuldfrage

In den neueren Strafrechtsdiskussionen ist viel von einem möglichen Täter-Opfer-Ausgleich die Rede.<sup>10</sup> Bei Anhörungen der TRC standen sich Täter und Opfer vielfach gegenüber. Zeugnisse sind aufgezeichnet worden und teilweise sogar im Internet zugänglich. Vonseiten der theologischen Rechtsethik hat u.a. Traugott Koch Überlegungen zu »Strafe und Schuld im Horizont von Reue und Vergebung« zur Diskussion gestellt.<sup>11</sup> In Anlehnung an Wolfgang Schild und dessen stark

10. Vgl. dazu K.-L. Kunz, *Kriminologie*, 2. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1998, 60-67.313f.387f.

11. ZEE 42, 1998, 110-121. Vgl. auch W. Huber, *Gerechtigkeit und Recht*, a.a.O., 322-361; H.-R. Reuter, *Rechtsethik in theologischer Perspektive*, Gütersloh 1996, 167-183; W. Lienemann, *Amnestie – Gnadenakt oder Rechtsanspruch?* Theologische und rechtsethische Überlegungen, in: W. Vögele (Hg.), *Gnade*

durch Hegels Strafrechtstheorie<sup>12</sup> geprägte Sicht argumentiert Koch dahin gehend, dass der einzige *ethisch* vertretbare Sinn, Rechtfertigungsgrund und Zweck einer Strafe für begangene Verbrechen in der freien Schuldeinsicht und -anerkennung des Täters liegt.<sup>13</sup> Wenn man Strafe nicht allein unter gesellschaftlich-funktionalen Gesichtspunkten betrachtet, sondern auch in der Dimension ethisch zu verantwortenden Freiheitsgebrauchs *und* -entzugs, dann muss gefragt werden, was nicht allein aus rechtlichen und politisch-sozialen, sondern auch aus genuin sittlichen Erwägungen einem Täter oder einer Täterin »zugefügt« werden darf oder gar muss. Hegel hat dazu seinerzeit, in Kritik an sozial-funktionalen Strafzwecken, prononciert die These formuliert, dass der Verbrecher durch die rechtmäßige und gerechte Strafe »als Vernünftiges geehrt« werden solle<sup>14</sup>, so dass der solcherart Verurteilte, wenn er nur vernünftig ist, selbst und aus Freiheit die über ihn verhängte Strafe wollen kann. Um des Bestehens einer Rechtsordnung willen muss sich diese – unter bestimmten Bedingungen – auch in Sanktionen realisieren. Diese Auffassung schließt im Übrigen keineswegs die Kritik konkreter positiver Strafgesetze und Strafvollzugsgesetze aus, sondern enthält, modern gesprochen, den Imperativ, allererst eine Strafrechts«pflege« (einschließlich der Gestaltung des Strafvollzuges bis hin zu einem weitgehenden Verzicht auf die Freiheitsstrafe) zu schaffen, welche den genannten Prinzipien entspricht<sup>15</sup>.

vor Recht oder gnadenlos gerecht?, Loccum 1999, 7-25. Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. H. Dombois (Hg.), Die weltliche Strafe in der evangelischen Theologie, Witten 1959.

12. Hierzu siehe auch K. Seelmann, Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion, Freiburg i.Br./München 1995.
13. Die Frage nach einem (möglichen) Zusammenhang der Hegel'schen Strafrechtstheorie mit modernen Auffassungen von Strafe, etwa im Sinne der Spezial- und Generalprävention, lasse ich hier offen, aber ich denke, dass wenigstens das Moment der *Anerkennung* auch des Verbrechers unverzichtbar ist.
14. »Dass die Strafe darin als *sein* eigenes *Recht* enthaltend angesehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges *geehrt*«, schreibt Hegel in §100 der Rechtsphilosophie von 1821 (Theorie-Werkausgabe 7, 191). Vgl. dazu W. Schild, Das Gericht in Hegels Rechtsphilosophie, in: Überlieferung als Aufgabe (FS E. Heintel), Bd. 2, hg. v. H. Nagl-Docekal, Wien 1982, 267- 294; ders., Ende und Zukunft des Strafrechts, in: ARSP 70, 1984, 71-112; ders., Strafe – Vergeltung oder Gnade?, in: Schweizerische Zs. für Strafrecht 90, 1982, 364-384.
15. Ich selbst bin überzeugt, dass der Strafvollzug in den üblichen Justizvollzugsanstalten diese Doppelfunktion, einen rechtlichen *und* einen ethischen

Für die juristische Schuldfrage kommt es aber nicht nur darauf an, diese *individuelle* Dimension der rechtlichen Schuldzurechnung und Strafzumessung zu berücksichtigen, sondern auch die Bedeutung dieser Vollzüge für das rechtliche *und* sittliche Empfinden der Bevölkerung zu bedenken. Eine primär empirisch orientierte, womöglich rein utilitaristischen Prinzipien folgende Auffassung der Strafgerichtsbarkeit steht in der Gefahr, die symbolische Funktion der Strafe, die Wohltat und Würde des Rechts im Dienste aller Menschen zur öffentlichen Geltung zu bringen, auszublenden. Mit dieser These wird nicht dem »gesunden Volksempfinden« und dem Stammtischruf nach drakonischen Strafen das Wort geredet, wohl aber darauf hingewiesen, dass nicht nur im Blick auf eine straffällige *Person*, sondern auch im Blick auf die *Institution* des Rechtes und des Rechtsstaates über den Sinn der Strafe nachgedacht werden muss.

In derselben Richtung bewegte sich ein Vortrag des ersten Chefanklägers des Den Haager Kriegsverbrechertribunals, des südafrikanischen Richters Richard J. Goldstone anlässlich einer Tagung des Einstein Forums in Potsdam über »Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie«<sup>16</sup>. Goldstone argumentiert, dass die Nichtverfolgung von schwerwichtigem Unrecht, also von Kriegsverbrechen und schwersten Menschenrechtsverletzungen (wozu man die Verbrechen zur Aufrechterhaltung der Apartheid rechnen muss), dazu führen muss, dass der Ruf nach Rache und Selbsthilfe unausweichlich wird. Will man hingegen den Kreislauf von Verbrechen und Vergeltung durchbrechen und eine Friedensordnung schaffen, dann müssen nicht nur die Erfüllungsgehilfen, sondern die politisch Verantwortlichen strafrechtlich be-

Sinn oder Zweck der Strafe zu realisieren, nicht erfüllen kann, weil der übliche Strafvollzug eine dafür erforderliche Unterscheidung beider Zwecke weder faktisch noch symbolisch zur Darstellung bringen kann. Also kommt es darauf an, die beiden Funktionen sozial, personal, örtlich und zeitlich zu trennen. Diese Trennung beginnt ansatzweise schon dort, wo Gefängnisseel-sorger selbst innerhalb der Unfreiheit des Gefängnisses einen Raum und eine Zeit der (symbolischen) »Freiheit vom Gesetz« gewinnen und gewähren können. Noch wichtiger ist dann aber die weiterführende Begleitung ehemals Straffälliger nach Verbüßung ihrer Strafe. Als vorbildlich möchte ich hier die Bürgeraktion »Verein für Strafgefängenenhilfe e.V. Munderkingen« in Baden-Württemberg erwähnen.

16. Frieden und Gerechtigkeit – Ein unvereinbarer Gegensatz?, jetzt in: G. Smith/A. Margalit (Hgg.), Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Frankfurt/M. 1997, 37-47.

langt werden. Um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen müssen die Befehlsgeber und nicht nur die Befehlsempfänger zur Rechenschaft gezogen werden. Strafe muss sein – nicht um der Vergeltung und der Rache willen, sondern um des Rechtes als einer übergreifenden Ordnung für alle Menschen willen<sup>17</sup>. Dies bedeutet dann auch, dass im Blick auf derart elementare Strafzwecke, so hart es klingt, nicht von »Vergebung« die Rede sein sollte. Juristisch gesehen ist es entscheidend, dass zuerst über die Tat, ihre Umstände, die Schuld und die Strafe geurteilt werden muss. Erst danach ist die Frage nach der Person des Täters zu stellen; dies aber in jedem Fall und unnachlässlich.

Südafrika ist den Weg eines nationalen oder gar internationalen Strafgerichtes zur Aufdeckung und Ahndung schwerster Verbrechen in seiner jüngeren Geschichte aus nachvollziehbaren Gründen indes nicht gegangen.<sup>18</sup> Die Arbeit der TRC schließt zwar die Ahndung ordinärer Verbrechen, wenn sie nicht verjährt sind, im Rahmen der üblichen Strafrechtspflege keineswegs aus. Doch mit der Ausnahmestellung *politisch* motivierter Verbrechen für eine Amnestie wurde für wenige, relativ klar bestimmte, aber objektiv äußerst schwerwiegende Unrechthandlungen eine Exemption aus Gewissensgründen in extremen politischen Konflikten institutionalisiert. Kann und darf der weite Mantel des Begriffs des Politischen soviel Schutz gewähren? Das für Amnestien zuständige Committee in Südafrika hat in dieser Frage den schwierigen Weg der differenzierenden Urteilsbildung nach Maßgabe gewichteter Kriterien für jeden einzelnen Fall gewählt. Gleichwohl ist es für das durchschnittliche Rechtsbewusstsein mindestens eine Belastung, dass geständige Mörder und Folterer bei Vorliegen bestimmter Gründe amnestiert werden konnten, selbst wenn sie keine Zeichen von Schuldbewusstsein und Reue erkennen ließen.

17. Nur wenn diese Bedeutung des Rechtes anerkannt und auch empirisch erfahrbar ist, kommt ein Ende von Selbsthilfe, Rache und Vergeltung in Sicht. Martin Luthers heftig umstrittene Position im Bauernkrieg muss man unter diesem Aspekt würdigen; vgl. dazu G. Maron, »Niemand soll sein eigener Richter sein«. Eine Bemerkung zu Luthers Haltung im Bauernkrieg, in: Luther 46, 1975, 60-75.
18. Man muss freilich hinzufügen, dass von der TRC nicht akzeptierte Amnestiebegehren für Verbrechen damit ebenso wenig von der Strafverfolgung ausgenommen sind wie bisher nicht bekannte Delikte. Andererseits muss man in allen (nicht nur Entwicklungs-)Ländern davon ausgehen, dass die Begrenztheit der Ressourcen der Strafverfolgung den potentiellen »Kandidaten« in höchst unterschiedlicher Weise zugute kommt.

## 2. Die geschichtlich-politische Schuldfrage

Die Zurechnungsprobleme des »normalen« Strafrechtes sind in der Praxis im Einzelfall schon schwer genug zu lösen – man denke nur an komplexe Hergänge und Ursachen wie im Umweltstrafrecht<sup>19</sup>. Doch erst die Frage historischer Zurechenbarkeit von Handlungen und Unterlassungen, also die Problematik der geschichtlichen Verantwortung und ihrer Beurteilung, macht die meisten Menschen zu Recht ratlos. Natürlich sind Handlungen und Unterlassungen nur nach Massgabe von Wissen und Macht individuell zurechenbar, aber von welchem Hinsehen oder Nicht-Hinsehen, Handeln oder Weggehen an begann am 9. November 1938 in Deutschland, als die Synagogen brannten, die Sphäre individueller und (möglicherweise auch) kollektiver Schuld? Wie ist – damals und heute – zu beurteilen, dass Karl Barth 1949 (also nach der kommunistischen Machtübernahme in Mittelosteuropa) sich dagegen verwehrt, »einen Mann von dem Format von Joseph Stalin mit solchen Charlatanen wie Hitler, Göring, Hess, Goebbels, Himmler, Ribbentrop, Rosenberg, Streicher usw. es gewesen sind, auch nur einen Augenblick im gleichen Atem nennen«<sup>20</sup> zu wollen? Konnte ein Mensch mit einem klaren politischen Urteil, auch und gerade ein überzeugter Sozialist, nach dem 21. August 1968 weiter in der »Allchristlichen Prager Friedenskonferenz« mittun, ohne sich und andere hoffnungslos zu kompromittieren? Und aufgrund welcher rechtsstaatlichen Grundlagen kann ein deutsches Gericht nach 1989 die »Mauer-schützen« zur Verantwortung ziehen, wenn und solange ein führender Vertreter des alten DDR-Regimes wie Schalck-Golodkowski, der die Geschäfte mit den westlichen Politikern besorgte, unbehelligt am Tegernsee leben kann? Juristisch und politisch-historisch zurechenbare Schuld müssen unterschieden werden, aber *in concreto* ist das ungemein schwierig. In einem solchen Grenzbereich musste auch die TRC ihre Arbeit zu positionieren versuchen. Nur wenn man diesen Umstand bedenkt, kann man wahrscheinlich die Stärken und Schwächen der TRC verstehen.

19. Vgl. dazu am Beispiel des Chemie-Unfalls von Schweizerhalle (1986) und der strafrechtlichen Aufarbeitung die Basler Rektoratsrede von G. Stratenwerth, *Das Strafrecht in der Krise der Industriegesellschaft*, Basel 1993.

20. Die Kirche zwischen Ost und West, Zollikon-Zürich 1949, 22. Der Vortrag wurde in der Stadtkirche Thun und dann am 6.2.1949 im Berner Münster gehalten und bildete den äußeren Anlass für den sog. Feldmann-Streit in Bern; vgl. dazu K. Barth, *Offene Briefe 1945-1968*, Zürich 1984, 214-273.

Die Frage geschichtlicher Schuld und des Umgangs damit geht aber keineswegs nur die je betroffene Gesellschaft an, sondern auch die Menschen in anderen Staaten, die mit einem Unrechtsregime in irgendeiner Weise im Verkehr standen. Machte sich, wer den Aufrufen zu Embargo und Boykott gegenüber Südafrika seit Mitte der 1970er Jahre nicht folgte, an der Aufrechterhaltung der Apartheid mitschuldig? Durfte die Regierung eines Rechtsstaates wie der Bundesrepublik Deutschland der DDR einen überlebenswichtigen Kredit gewähren und hätte sie gleichzeitig Kredite für Südafrika gesetzlich verbieten dürfen, ja müssen? War es vereinbar, die Apartheid zu ächten und die Gräueltat im Kontext der so genannten Kulturrevolution in China nicht zur Kenntnis zu nehmen? Und im Blick auf die deutschen Kirchen gefragt: War die seinerzeit verfolgte »multiple Strategie« vertretbar oder nicht? Und alle diese Fragen muss man, wenn man nicht besserwisserisch oder rechthaberisch oder moralistisch sein will, doch wohl so formulieren, als kenne man kontrafaktisch den seitherigen Gang der Geschichte nicht. Unter diesen Voraussetzungen wird deutlich, wie schwer ein »gerechtes« Urteil über geschichtliche Alternativen und geschichtliche Schuld ist.

Dietrich Bonhoeffer hat im Blick auf das Phänomen geschichtspolitischer Schuld in einem Fragment seiner »Ethik«<sup>21</sup> zwischen Vergebung und Vernarbung unterschieden: »Die Kirche erfährt im Glauben die Vergebung aller ihrer Sünden und einen neuen Anfang durch Gnade, für die Völker gibt es nur ein Vernarben der Schuld in der Rückkehr zur Ordnung, zum Recht, zum Frieden, zum freien Ergehenlassen der kirchlichen Verkündigung von Jesus Christus.«<sup>22</sup> Im Leben der Völker ist es eine Erfahrung, dass aus einem ursprünglichen Fluch Segen werden kann und bisweilen wird (und Christen glauben, dass dies durch Gottes gnädiges Regiment in der Geschichte geschieht), dass aus Aufruhr Ordnung, aus Blutvergießen Frieden hervorgehen können. Wäre in Deutschland ein Rechtsstaat entstanden, wenn die Alliierten mit Hitler 1943/44 Frieden geschlossen hätten? Hat die Franco-Diktatur vielleicht auch die Sensibilität für die Gefährdungen des Rechtes in der Demokratie geschärft? Es geht hier um historische

21. DBW 6, München 1992, bes. 133-136. Diesen Gedanken Bonhoeffers nahm *W. Kistner* in seinem Berliner Vortrag auf: Schuld und Versöhnung in Südafrika, in: *W. Huber* (Hg.), Schuld und Versöhnung in theologischer Perspektive, Gütersloh 1996, 55-74, hier: 71-74.

22. *D. Bonhoeffer*, Ethik, a.a.O., 134.

Möglichkeits- und stets problematische Zurechnungsurteile; von der damit erfassten Erfahrung meint Bonhoeffer, dass Schuld hier nicht mehr individuell zugerechnet und gehandelt (und dann vielleicht vergeben) werden kann, sondern dass die Zeit die Wunden durch Vernarbung heilen wird. In diesem Sinne – Überwindung von Unrecht durch Vernarbung unter gleichzeitigen Anstrengungen zur Heilung der Wunden – muss die Arbeit der TRC als ein Vorbild gewürdigt werden, mit geschichtlicher, überindividueller Schuld mittels rückhaltloser Aufdeckung der Wahrheit umzugehen, ohne diese Schuld personal zu rechnen und individuell vergeben zu können.

»Vernarbung« im Sinne Bonhoeffers stellt sich freilich nicht allein durch den Zeitverlauf ein. Sie muss auch gewollt, ermöglicht und verwirklicht werden. Vernarbung ist nicht möglich, wenn alte Wunden immer wieder neu aufgerissen oder neue zugefügt werden. Insofern kam und kommt der Frage von Reparationen und Rehabilitationen eine ganz entscheidende Bedeutung als Folge der bisherigen TRC-Arbeit zu. Aber das neue Südafrika ist nicht reich genug, die Folgen der Apartheid in kurzer Zeit zu überwinden. Vernarbung hat keine Chance unter Bedingungen der Verarmung und der Ausschließung einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb hat Wolfram Kistner zu Recht gesagt: »Die Verarmung der Mehrheit der Südafrikaner ist entsprechend dem Kontext der 5. Bitte des Vaterunsers [...] auch Folge unseres Versagens, auf die Vergebung Gottes, die wir empfangen haben, so zu antworten, dass sie sich auf unseren Umgang und auf die Verwaltung der Gaben auswirkt, die er uns zur Erhaltung menschlichen Lebens und der Schöpfung anvertraut hat.«<sup>23</sup> Wem nicht die Schuld, wohl aber die Strafe durch Amnestie erlassen wird, dem sollen die Schulden der Anderen nicht gleichgültig sein. Amnestie und der Kampf um soziale Gerechtigkeit gehören darum zusammen.<sup>24</sup>

23. W. Kistner, *Schuld und Versöhnung*, a.a.O., 72. Kistner verweist in diesem Zusammenhang auf F. Crüsemann, »Wie wir vergeben unsern Schuldigern«. Schuld und Schulden in der biblischen Tradition, in: M. Crüsemann/W. Schottroff (Hgg.), *Schuld und Schulden*, München 1992, 90-103.

24. Eine hier anschließende Frage betrifft die Mitverantwortung der Völkergemeinschaft und insbesondere der Staaten, die selbst und deren Wirtschaftsunternehmen mit Südafrika während der Apartheidzeit ökonomische und politische Beziehungen unterhielten. In der Schweiz und in Deutschland wurde 1999 eine »Internationale Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im südlichen Afrika« lanciert; vgl. dazu M. Madörin/G. Wellmer/M. Egli, *Apartheidschulden. Der Anteil Deutschlands und der Schweiz*,

### 3. Die existentielle und die religiöse Schuldfrage

Ganz anders verhält es sich mit der persönlichen Schuld. Was ich mir als Schuld zurechne – und ich muss es *mir*, sofern es *Schuld* ist, *selbst* zurechnen und nicht nach einem allgemein-abstrakten Gesetz mir von *anderen* zurechnen lassen (denn dies ist ja charakteristisch für die Schuldzurechnung in der Sphäre des Rechtes) –, das *kann*, *muss* aber nicht auf weithin anerkannte rechtliche oder sittliche Vorwürfe bezogen sein, welche jeder hinreichend urteilsfähige Mensch erheben könnte. Ich kann vor mir selbst (oder vor Menschen, die für mein Selbstverhältnis und Selbstverständnis maßgeblich sind) in Hinsichten und Dimensionen schuldig sein, an welche kein Strafrecht und keine Pflichtenethik heranreichen. Möglicherweise betrifft diese Erfahrung häufig weniger Handlungen als vielmehr Unterlassungen. Denn im Vergleich zu dem, was ein Mensch getan hat (und was, sofern es auch sichtbar in Erscheinung getreten ist, nicht nur sittlicher, sondern auch rechtlicher Beurteilung zugänglich ist), ist das, was jemand unterlassen hat und wofür er oder sie sich gleichwohl verantwortlich weiß, nur sehr schwer bestimmbar. Es gibt Unterlassungen, die von keinem Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung erfasst werden und dennoch – oder vielleicht gerade deshalb – ein Gewissen schwer belasten können.

Überhaupt scheinen moralische Verantwortung und Schuld mit dem »Gefühl« für Sittlichkeit zu korrelieren, und zwar in individuell stets besonderer Weise. Dies dürfte mit dem nicht trivialen Umstand zusammenhängen, dass Gewissensbildung immer ein Prozess der Individuierung ist. Und in diesem Prozess wird auch – jedenfalls in vielen Lebensläufen – eine abgestufte Bereitschaft und Fähigkeit der Selbst- und (akzeptierten) Fremdzurechnung von Verantwortlichkeit entwickelt. Banal gesagt: Wo der eine sich moralisch infrage gestellt fühlt, hat die andere keine Bedenken. Es stehen immer auch komplexe und biographisch entwickelte Selbst- und Fremdbilder auf dem Spiel und diese können sich wiederum in der Generationenabfolge verändern

Stuttgart 1999. Ich selbst stehe einem generellen, unbedingten Schuldennachlass (der nach gelegentlich erhobenen Forderungen sogar auf die gesamte so genannte Dritte Welt ausgedehnt werden soll) aus unterschiedlichen, hier aber nicht darzulegenden Gründen skeptisch gegenüber und befürworte stattdessen entschieden einen Solidaritätsfonds für die Opfer der Apartheid, welcher den südafrikanischen »President's Fund« für Reparationen und Rehabilitation ergänzen und unterstützen könnte.

und verschieben. Die TRC hat anscheinend aus wohl erwogenen Gründen sich nicht angemaßt zu beurteilen, was die wahren Verhaltensgründe derer waren, die ausgesagt haben. Kein weltlicher Richter kann jemals in das Herz eines Angeklagten sehen. Umso wichtiger ist, ob und wie Menschen ohne den Zwang des Gesetzes sich selbst und ihren Mitmenschen gegenüber zur existentiellen Rechenschaft fähig werden. Wann werden die Kinder der Verteidiger der Apartheid die Väter- und Großmüttergeneration fragen: Was hast Du damals gemacht und was hast Du vor allem nicht getan? Dann wird es unausweichlich, das eigene Leben zu erzählen und ganz aus freien Stücken Rechenschaft zu geben.

Für religiös geprägte Menschen – und wer wäre das in Südafrika nicht? – hat die existentielle Schuldfrage noch eine besondere Dimension. Theologisch gesprochen äußert sich Schuld, wo ein Mensch sich vor Gott zu verbergen und ihn zu fliehen sucht, um dadurch auch sich selbst und seiner mitmenschlichen Verantwortlichkeit zu entkommen. Es spricht vieles für die ebenfalls theologische Einsicht, die hier freilich nicht weiter ausgelegt werden kann, dass diese Art von existenzieller Schuld erst dann und dadurch voll zu Bewusstsein kommt, wenn sie durch die Erfahrung einer zuvorkommenden, bedingungslosen Vergebung – und nicht durch verhärtende Schuldvorwürfe und Anklagen – aufgedeckt wird.<sup>25</sup> Diese existenziell-religiöse Dimension der Schuld geht Recht, Politik und Öffentlichkeit nun allerdings schlechterdings nichts an – in dieser individuell entscheidenden Dimension gilt das Gebot der Urteilsenthaltung, weil hier ein Anderer allein richtet und freispricht, ja, weil hier schon freigesprochen *ist*. Diese Urteilsenthaltung hinsichtlich des Gewissens schließt natürlich die Gewissensbildung nicht aus, aber sie ist notwendig und strikt zu respektieren, damit hinsichtlich der äußeren Handlungen und Unterlassungen ebenso wie hinsichtlich der klar erkennbaren (politischen oder anderen) Tatmotive der Wahrheit die Ehre gegeben und unter dieser Voraussetzung dann auch sorgfältig geurteilt und geahndet werden kann, wo das menschliche Zusammenleben dies mit Notwendigkeit erfordert.

25. T. Koch zitiert in einem Aufsatz (ZEE 42, 1998, 110-121) eine ehemalige Nazifunktionärin mit den Worten: »Die verzeihende Liebe, die mir begegnet war, schenkte mir die Kraft, unsere und meine Schuld anzunehmen. Erst jetzt hörte ich auf, Nationalsozialist zu sein« (119).

Die freie Schuldübernahme ohne Zurechnung äußerer Handlungen als primärer Ursache geht also weit über das, was von Menschen intersubjektiv erwartet werden kann, hinaus. Es gibt aus den Verhandlungen der TRC sowie aus Erfahrungen mit traumatisierten Apartheidopfern Beispiele dafür, dass genau dies auch geschehen ist. Spontan kann bisweilen Vergebung gewährt und gesucht werden. Wolfram Kistner hat in einem Berner Vortrag im Dezember 1997 eindringlich darüber berichtet, wie der methodistische Bischof von Johannesburg, Paul Verryn, von Winnie Madikizela-Mandela fälschlich und schändlich angeschuldigt, dieselbe doch um Versöhnung gebeten hat. Aber solche Beispiele entziehen sich in entscheidender Hinsicht der Öffentlichkeit, weil sie auf einem *forum internum* ihren Kairos finden.

#### IV. Verzicht auf Vergeltung – Weg zur Vergebung

Ich denke, dass aus dem Gesagten deutlich wird, wie wichtig es ist, zwischen juristischer, politischer und individueller Schuldzurechnung – sowohl als Selbst- wie als Fremdzurechnung – zu unterscheiden. Die TRC in Südafrika bezieht ihre Arbeit vor allem auf die politische Ebene, indem sie selbst keine strafrechtliche Ermittlung und Anklageerhebung vornimmt und auch die individuell-religiöse Dimension von Schuld und Verantwortlichkeit, jedenfalls als Amnestievoraussetzung, ausdrücklich ausspart. Vielleicht ist es eine ganz spezifische Herausforderung an die Kirchen, den Zusammenhang dieser drei Dimensionen, ihre notwendige Unterscheidung, aber auch ihre Wechselwirkungen immer auf's Neue aufzudecken und zu bedenken, damit die Täter ihrer unvertretbaren Verantwortlichkeit innwerden und die Opfer die Kraft finden, den Tätern neue Gemeinschaft ohne Vorbedingungen zu ermöglichen.

Blickt man auf die Zeit der Apartheid zurück, fällt indes angesichts von nunmehr zehn Jahren des neuen, demokratischen Südafrika etwas auf, das alles andere als selbstverständlich ist, ja, was zuvor kaum jemand für möglich hielt: es gab keine Rache und keine Vergeltung am Tag der Befreiung. Die jahrzehntelang Opfer der Unterdrückung waren, gingen zu den Wahlurnen, errichteten eine neue, freiheitliche Verfassung und anerkannten die neue Rechtsordnung. Die Neue Zürcher Zeitung hat darum mit Ver- und Bewunderung festgestellt: »Die Persönlichkeit Nelson Mandelas, vor allem seine Versöhnungsbereitschaft

und sein ostentativer Verzicht auf Rachegefühle, hat den südafrikanischen Wandel von der Rassenoligarchie zur rassenübergreifenden Demokratie erleichtert und beschleunigt.«<sup>26</sup> Nicht nur Mandelas Nachfolger, sondern die Mehrheit des Volkes in der Vielzahl seiner Ethnien und Gruppen hat diesen Verzicht auf Vergeltung geübt. Verzicht auf Rache ist nicht dasselbe wie Vergebung oder Versöhnung, aber die erste und entscheidende Durchbrechung des Teufelskreises von Gewalt und Gegengewalt. Racheverzicht ist der Anfang einer neuen Rechtsordnung. Verzicht auf Vergeltung kann ungeheuer schwerfallen und bisweilen die Kräfte eines Menschen übersteigen. Wo es jedoch gelingt, kann sich sogar der Weg zur Vergebung auftun. Im Aufbau des Römerbriefes steht der Aufruf an die Menschen, auf eigene Rache zu verzichten und einem Höheren das Gericht zu überlassen (12,17-21), nicht zufällig vor der Aufforderung zum bürgerlichen Gehorsam gegenüber einer *rechtmäßigen* Herrschaft.

Eine Schlussbemerkung: Ich habe in diesem Beitrag den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Versöhnung vor allem im Blick auf die TRC in der Dimension der *strafenden* Gerechtigkeit angesichts geschichtlicher Schuld thematisiert. Das System der Apartheid bildete aber nicht nur eine Form der Unfreiheit im Sinne einer auf Rassenmerkmalen gegründeten pseudolegalen Sklavenhaltergesellschaft, sondern es diente auch schlicht der materiellen Ausbeutung schwarzer Arbeitskraft. Nach dem Wegfall der formalen Rassenschranken reproduzieren die südafrikanischen Märkte, Institutionen und Interaktionsstrukturen nach wie vor Klassenunterschiede und -schränken. Versöhnung in Gerechtigkeit fordert deshalb auch einen materiellen Lastenausgleich im Bildungswesen, in der Landwirtschaft, im Wohnungsbau und in der Arbeitswelt. Doch dieses ganze Feld – die Frage nach den Bedingungen einer Frieden und Gerechtigkeit fördernden Wirtschaftsverfassung – muss hier unerörtert bleiben.

26. NZZ 55 vom 6./7.3.2004, 7.